

Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen
Auszug - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung inkl. Statistik nach dem SGB VIII
(Stand: November 2009)

Legende

Text	Produktbereiche zur Mindestgliederung des Haushalts. Empfehlung für die Haushaltsgliederung auf Produktgruppenebene / Verbindliches Erhebungsprogramm der Finanzstatistik aus dem Rechnungswesen. Meldepflicht. Erhebungsprogramm der Sozialausgabenstatistik. Meldepflicht. Erhebung bei den Fachbereichen möglich.
Nr.	

Nummer	Titel	Gliederung
3	Soziales und Jugend	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	(45)
	Den Leistungsarten sind anteilig zuzuordnen:	
	Maßnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII für individuelle Hilfen. Hierher gehören auch Maßnahmen anderer Gebietskörperschaften, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an andere Träger sind ebenfalls bei der betreffenden Leitungsart nachzuweisen. Hier werden auch die gruppenbezogenen Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nachgewiesen. Zuschüsse nach dem SGB VIII an andere Träger zur institutionellen oder pauschalen Förderung auch in 365 ff. Aufwendungen für eigenes Personal bei den Einrichtungen in 365 ff.	
361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	(454)
	Hier sollen die Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Tagespflege nachgewiesen werden, sofern die Kinder tagsüber oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Hierher gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VII) erhalten. In Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25 (auch Unterstützung selbstorganisierter Förderung)	
3611, 3613	darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	(4541, 4543)
3611	Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sollen nochmals separat ausgewiesen werden („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.	(4541)
3612	in Tagespflege § 23	(4542)
362	Jugendarbeit	(451)
	Darunter fallen außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung, internationale Jugendarbeit, Mitarbeiterfortbildung für Mitarbeiter freier Träger, sonstige	
363	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	
36311	Jugendsozialarbeit § 13	(4521)
36312, 36321-36325	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16-21	(4525, 4531, 4533-4536)
36323	darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern) § 19	(4534)
3633	Hilfe zur Erziehung	(455)
36331	andere Hilfen zur Erziehung § 27	(4550)
36332	institutionelle Beratung § 28	(4551)
36333	soziale Gruppenarbeit § 29	(4552)
36334	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	(4553)
36335	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	(4554)
36336	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	(4555)
36337	Vollzeitpflege § 33	(4556)
36338	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	(4557)
36339	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	(4558)
36341	Hilfe für junge Volljährige § 41	(4561)
36342	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 42	(4565)
36343	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a	(4560)
36351-36354, 36362	Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 8a, 50-53, 55, 56, 58	(4571-4574, 4582)
36361	Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	(4581)
36363	Ausgaben für sonstige Maßnahmen	(4583)

365	Tageseinrichtungen für Kinder	(464)
	In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.	
365	darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	(464)
	Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sollen nochmals separat ausgewiesen werden. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.	
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	(460)
	Hierzu gehören	
	- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten	
	- Einrichtungen der Stadtranderholung	
	- Spielplätze u.ä.	
	- Jugendräume, - heime	
	- Jugendzentren, -freizeitheim, Häuser der offenen Tür	
	- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten	
	- Jugendherbergen	
	- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser	
	- Jugendzeltplätze	
	- Jugendkunstschulen	
367	Sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien	
3671	Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	(461)
3672	Einrichtungen der Familienförderung	(462)
3673	Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind(ern)	(463)
3675	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	(465)
3676	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	(466)
3677	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	(467)
3678	Sonstige Einrichtungen	(468)